



---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement des  
Innern EDI

per E-Mail an:  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)  
[rrm@bag.admin.ch](mailto:rrm@bag.admin.ch)

Luzern, 28. Februar 2023

Protokoll-Nr.: 193

## **Teilrevision der Biozidprodukteverordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP), inkl. Anpassung der Chemikalienverordnung (ChemV) sowie Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) Stellung nehmen zu können. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Vorschläge, welche den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden folgen, grundsätzlich begrüßen. Diese wurden in Erfüllung der Pa.Iv.19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» erarbeitet und vom Parlament verabschiedet. Die neuen Bestimmungen der VPB werden zu einem besseren Schutz unserer unter- und oberirdischen Gewässer und zu einer Verbesserung der Qualität des Wassers führen.

Im Einzelnen lassen wir uns wie folgt vernehmen:

### **Teilrevision der Biozidprodukteverordnung**

Die geplante Teilrevision der VBP setzt einen Teil der gesetzlichen Vorgaben aus der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» für Biozidprodukte auf Verordnungsebene um. Einleitend ist dabei festzuhalten, dass die meisten Überschreitungen von Grenzwerten nach Gewässerschutzrecht oder von Höchstwerten im Trinkwasser nach Lebensmittelrecht in landwirtschaftlich geprägten Einzugsgebieten festgestellt werden. Auch die saisonalen Schwankungen der Konzentrationen in Fliessgewässern weisen in der Regel auf landwirtschaftliche Einträge hin.

Die Zulassung von Biozidprodukten basiert auf zwei Prozessen. In einem ersten Schritt werden Wirkstoffe bezüglich der sicheren Verwendbarkeit in Anwendungen nach Produktarten auf EU-Ebene beurteilt. Für Produktarten mit einem akzeptablen Risiko sind dann nationale Zulassungen für Biozidprodukte möglich. Mit dem mehrfach verschobenen, für 2024 geplanten Abschluss des Wirkstoffprogramms der EU (Review-Programm) darf erwartet werden, dass zukünftig bei der vorhergesehenen Verwendung aller zugelassenen Biozidprodukte nicht mit inakzeptablen Risiken für Mensch und Umwelt zu rechnen ist. Biozidprodukte mit nicht genehmigten Wirkstoffen bzw. nicht akzeptablen Risiken werden nicht mehr in Verkehr

gebracht und in der Folge nicht mehr verwendet werden können. Aus diesem Prozess ist deshalb in den nächsten Jahren eine stetige Reduktion des Risikos zu erwarten. Wir begrüßen daher die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung mit dem Fokus auf die wichtigsten Produktarten und Akteure.

Die Verankerung der neuen Vorgaben in drei verschiedenen Gesetzen (Chemikalien-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetz) mit Umsetzung in diversen Verordnungen führt zu schwer überschaubaren Regelungen. In diesem Zusammenhang ist die Zweispurigkeit zu hinterfragen, die durch die vorliegend geplante separate Definition einerseits des Indikators für Risiken durch die Verwendung von Biozidprodukten und andererseits der Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen entsteht.

Für den Gewässerschutz sind hauptsächlich die Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen relevant. Die Wirksamkeit dieser Bestimmung steht und fällt mit der Auswahl der Wirkstoffe, für die entsprechende Anforderungen in Gewässern festgelegt sind. Wir weisen deshalb auf die Dringlichkeit hin, für weitere Pestizide oder Abbauprodukte von Pestiziden ökotoxikologisch begründete, numerische Anforderungen in der Gewässerschutzverordnung als Grenzwerte festzulegen. Um die problematischen Wirkstoffe zu identifizieren, schlagen wir vor, die Resultate der nationalen und kantonalen Monitoringprogramme der letzten Jahre zu verwenden.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung umfassen einerseits einen Indikator für die Abschätzung des Risikos beim Einsatz von Biozidprodukten und andererseits Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen von Biozidprodukten. Die beiden Instrumente haben einen unterschiedlichen Anwendungs- bzw. Wirkungsbereich. Zur Schließung des Regelkreises zwischen Erkenntnissen aus dem Risikoindikator und der Überprüfung von Zulassungen sind noch zusätzliche verbindliche Mechanismen vorzusehen.

Als Massnahme zur Reduktion des Risikos durch den Einsatz von Biozidprodukten beinhaltet die vorliegende Teilrevision einzig die Überprüfung von Zulassungen. Diese Massnahme betrifft Biozidprodukte mit einer vorläufig überschaubaren Anzahl von Wirkstoffen, welche die gewässerschutzrechtlich zu Grunde gelegten Kriterien überschreiten. Punktuell zu prüfen sind allenfalls auch präventive Massnahmen zur Risikoreduktion bei der Verwendung von Biozidprodukten. Insbesondere regen wir die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln an.

Bei der Mitteilungspflicht für die in Verkehr gebrachten Mengen von Biozidprodukten geht der vorliegende Entwurf nicht darauf ein, wie die betroffenen Akteure ihre Verpflichtung erkennen sollen und in welchem Umfang die Wahrnehmung der Mitteilungen überprüft werden soll. Hier sind unterstützende Massnahmen erforderlich.

Für weitere Detailanträge verweisen wir auf unsere Zusammenstellung im Anhang dieses Vollmachtschreibens.

## **Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV)**

Mit der Vorlage wird eine Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) vorgeschlagen, die den kantonalen Chemikalienfachstellen den Zugang zu den Rezepturdaten chemischer Produkte im Produktregister RPC der Anmeldestelle Chemikalien gewährt. Wir begrüßen diesen Vorschlag explizit, weil er Voraussetzung für eine wirkungsvolle und glaubwürdige Marktüberwachung durch die Kantone ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabian Peter', with a large, stylized flourish above the name.

Fabian Peter  
Regierungsrat

**Anhang:** Detailanträge zur Biozidprodukteverordnung

## Detailanträge zur Biozidprodukteverordnung

### Art. 2a, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten

#### Bemerkungen

Wir weisen darauf hin, dass das Risiko beim Einsatz von Biozidprodukten wegen der gleichzeitigen Verwendung diverser Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln durch den vorgeschlagenen Indikator insgesamt eher überschätzt werden wird.

Andererseits wird das Risiko durch kurzzeitige Spitzenbelastungen unterschätzt, da die Monitoring-Daten aus praktischen Gründen auf 3.5-Tages-Mischproben basieren. Untersuchungen der EAWAG zeigen, dass kurzzeitige Konzentrationsspitzen mit akuten Wirkungen auf Wasserorganismen stark unterschätzt werden.

Gar nicht berücksichtigt sind Auswirkungen auf andere als aquatische, insbesondere lokale Umweltkompartimente und Gesundheitsrisiken durch Biozidprodukte und behandelte Waren für Anwendende, Benutzende und andere exponierte Personen.

#### Überschrift

Wir beantragen folgende Anpassung der Überschrift:

*Art. 2a ~~Verminderung der Risiken~~ Indikator für Umweltrisiken durch den Einsatz von Biozidprodukten*

Der neue Artikel 2a definiert einen Indikator zur Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen zur Reduktion von Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten. Er trägt selbst nicht zu deren Reduktion bei und stützt sich ausschliesslich auf die Umweltbeobachtung in Gewässern. Die Überschrift ist deshalb zu präzisieren.

#### Abs. 1

Wir begrüßen, dass sich die Verminderung von Risiken nicht nur auf die Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) beschränkt, sondern auch auf weitere Produktarten bezieht (7, 8, 10 und 21). Wir beantragen allerdings, dass die Auswahl der im Risikoindikator verwendeten Wirkstoffe um biozidspezifische Wirkstoffe anderer Produktarten, die in der Umwelt beobachtet werden, ein unerwünschtes Umweltverhalten zeigen und in tiefen Konzentrationen Effekte auf Organismen haben, erweitert werden sollte. Auch aufgrund von Messungen und Erkenntnissen ausserhalb der nationalen Programme (NAWA, NAQUA) kann es notwendig werden, weitere Wirkstoffe systematisch zu überwachen und in die Risikoabschätzung einzubeziehen.

#### Abs. 2

Wir beantragen eine Neuformulierung von Art. 2a Abs. 2 (inkl. Aufteilung Bst. b in zwei Bst.):  
<sup>2</sup> *Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel Die Anforderung ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:*

- a. *0.1 µg/l für Wirkstoffe und Abbauprodukte im Gewässer in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen;*
- b. *die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern;*
- c. *ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb der kein Effekt erwartet wird, sofern diese Konzentration geringer als 0.1 µg/l ist.*

Analog zur Gewässerschutzverordnung sollte anstelle von «Zielen» von «Anforderungen» gesprochen werden, was die Verbindlichkeit erhöht. Mit der Aufteilung von Bst. b sind die Kriterien besser lesbar und verständlicher.

In der Vernehmlassungsvorlage wird in Art. 2a Abs.1 Bst. b VBP der Grundsatz eingeführt, dass der PNEC im Vollzug herangezogen werden kann. Dieser Schritt wird begrüsst, da damit die je nach Wirkstoff sehr unterschiedliche Beziehung zwischen Konzentration und Einfluss auf die Gewässer berücksichtigt werden kann. Gleichzeitig muss dem Vorsorgeprinzip der GSchV Rechnung getragen werden (Art. 1 GSchV und Anhang 1, Ziffer 1, Abs. 3, Bst. c GSchV). Konkret muss neben den ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen der GSchV auch die allgemeine numerische Anforderung von 0.1 µg/l der GSchV im Gewässer eingehalten werden (Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 GSchV).

Aus diesen Gründen muss:

- Art. 2a Abs.1 Bst. a VBP für alle oberirdischen Gewässer dienen, unabhängig von der Trinkwassernutzung,
- und darf gemäss Art. 2a Abs.1 Bst. b VBP der PNEC der einzelnen Substanzen nur hinzugezogen werden, falls dieser kleiner als 0.1 µg/l ist.

Somit werden Widersprüche zu den numerischen Anforderungen in Anhang 2 GSchV verhindert und ein zielführender Vollzug ermöglicht.

### Abs. 3

Zu diesem Absatz stellen sich folgende Fragen:

- Ab welchem Verhältnis zwischen Anzahl Überschreitungen und untersuchten Gewässern wird das Ziel als «nicht erreicht» definiert?
- Wie begründet sich der festgelegte Wert von 0.1µg/L für Pestizide und deren Abbauprodukte? Präzisierungsvorschlag in der Formulierung «0.1µg/L für einzelne Pestizide und deren einzelne Abbauprodukte».

### Weitere Anträge zu Art. 2a

Das BAFU soll verpflichtet werden, eine Liste der für den neuen Artikel 2a relevanten Wirkstoffe mit ihrem jeweiligen Grenzwert für Oberflächengewässer (nach GSchV bzw. mit dem PNEC) zu führen und zu veröffentlichen. Denn es ist davon auszugehen, dass in den Biozidprodukten der für den Indikator relevanten Produktarten Wirkstoffe enthalten sind, die noch nicht Bestandteil der Monitoring-Programme sind. Nur auf der Grundlage einer solchen Liste wissen die Gewässerschutzfachstellen, nach welchen Stoffen gesucht werden muss, und nur auf dieser Basis kann der Indikator ermittelt werden, der Auskunft über das Ausmass der Minderung des Risikos gibt.

## Art. 23, Überprüfung

### Abs. 2

Wir beantragen eine Neuformulierung des Verweises:

<sup>2</sup> Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:

- c. ~~ein im Produkt enthaltener Wirkstoff einen Grenzwert nach Artikel 9 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 19917 in den Gewässern wiederholt und verbreitet überschreitet~~ bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.

Der vorgeschlagene Bst. c verpflichtet die Anmeldestelle zur Überprüfung einer Zulassung, wenn ein im Biozidprodukt enthaltener Wirkstoff den gewässerschutzrechtlichen Grenzwert nach Art. 9 Abs. 3 GSchG wiederholt und verbreitet überschreitet.

Zwischenzeitlich wurde der Grundsatz von Art. 9 Abs. 3 GSchG im Art. 48a GSchV aufgenommen und präzisiert (Inkrafttreten am 01.02.2023). Mit einem Verweis auf diese neue und präzisere Bestimmung der GSchV wird im Gegensatz zur Vorlage klargestellt, welche Werte als ökotoxikologische Grenzwerte gelten, wann Überschreitungen als «wiederholt und verbreitet» zu betrachten sind und dass im Fall von Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, auch Abbauprodukte der Wirkstoffe zu berücksichtigen sind.

Überdies werden Doppelspurigkeiten und etwaige unterschiedliche Interpretationen vermieden.

#### *Weitere Anträge*

Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung (Artikel 2a) und weiterer Quellen sind für weitere Wirkstoffe im Anhang 2 Ziffer 11 Abs. 3 Nr. 4 GSchV zeitnah ökotoxikologische Grenzwerte festzulegen.

Die Anzahl der Wirkstoffe, die eine Überprüfung von Zulassungen auslösen können, ist – namentlich bei den Oberflächengewässern – klein. Nur knapp 20 Wirkstoffe, für die es individuelle ökotoxische Grenzwerte nach Anhang 2 der GSchV gibt, werden hier berücksichtigt. Wir weisen deshalb auf die Dringlichkeit hin, dass für weitere Stoffe – vorliegend auch für solche, die in Biozidprodukten vorhanden sind – entsprechende Grenzwerte festgelegt werden. Das ist von zentraler Bedeutung, damit der Regelkreis vom Umweltmonitoring zur Überprüfung von Zulassungen geschlossen werden kann.

Die Untersuchungen von Bund und Kantonen zeigen deutlich, welche Stoffe in den Gewässern problematisch sind und demzufolge in der Gewässerschutzverordnung geregelt werden müssen. Konkret schlagen wir vor, die Resultate der nationalen und kantonalen Monitoringprogramme der letzten Jahre zu verwenden. Im Rahmen der Bundesprogramme NAWA und NAQUA werden bereits seit 2018 umfassende Untersuchungen der ober- und unterirdischen Gewässer vorgenommen.

#### **Artikel 61a, Mitteilungspflicht für Inverkehrbringen von Biozidprodukten**

Wir begrüßen grundsätzlich die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf erstmalige Inverkehrbringende (Herstellerinnen und Importeure) von Biozidprodukten.

#### *Bemerkungen*

Die Regelung zur Mitteilungspflicht ist entsprechend dem Adressatenkreis an anderer Stelle in der Verordnung zu platzieren (z. B. im 6. Kapitel). Bei der Mitteilungspflicht handelt es sich um eine Pflicht der Inverkehrbringenden. Die geplante Platzierung des neuen Art. 61a VBP im 7. Kapitel «Vollzug», 4. Abschnitt «Weitergabe von Daten», der Verordnung ist nicht sachlogisch und nicht adressatengerecht.

#### *Zu Abs. 1*

Neuformulierung von Abs. 1:

<sup>1</sup> *Die schweizerische Zulassungsinhaberin oder die Importeurin, die beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden:*

Die Formulierung «Wer erstmals ... Biozidprodukte in Verkehr bringt» ist missverständlich. Die Mitteilungspflicht betrifft berufliche oder gewerbliche Inverkehrbringende von Biozidprodukten (d. h. Herstellerinnen und Importeure zum Wiederverkauf oder zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung). Wo die Zulassungsinhaberin ihren Sitz in der Schweiz hat, ist es zweckmässig, diese direkt anzusprechen und mit der Mitteilungspflicht zu beauftragen.

### *Weitere Anträge*

Zur Verbesserung der Kontrolle über die Wahrnehmung der neuen Mitteilungspflicht regen wir an, das Erfordernis einer Generaleinfuhrbewilligung für den Import von Biozidprodukten festzulegen (analog zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln).

Viele Importeure, besonders solche von Biozidprodukten mit Zulassungen ausländischer Inhaberinnen, dürften sich der Mitteilungspflicht nicht bewusst sein. Da für die Überwachung der vorgeschlagenen Mitteilungspflicht keine Vollzugszuständigkeit festgelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Mitteilung nur von einem Teil der betroffenen Importeure wahrgenommen werden wird. In Verbindung mit einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB), wie dies in den Art. 62 und 77 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) geregelt ist, könnten die mitteilungspflichtigen Importeure durch den Zoll identifiziert werden und würde der Anmeldestelle ein Abgleich mit den Adressen der Mitteilenden im RPC ermöglicht.